

dem Gemeinschuldner, der ja bis auf weiteres die gewöhnliche Verwaltung des Frauengutes behält, verständigen und allenfalls einer von ihm vorgeschlagenen und von der zuständigen Behörde durch Erteilung des in Frage kommenden Wirtschaftspatentes unterstützten Art der Benutzung zustimmen, mit der Massgabe, dass der Ertrag zur Hälfte in die Konkursmasse fällt, wogegen den Ehegatten Sigrist-Nyffeler überlassen bleibt, sich über die andere Hälfte auseinanderzusetzen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird gutgeheissen und die Verfügung des Konkursamtes Nidwalden vom 12. Januar 1942 aufgehoben.

13. Entscheid vom 3. März 1942 i. S. Bisang.

Arbeitsdienst ausserhalb des Wohnsitzes, Rechtsstillstand nach Art. 16 ff. / Art. 22^{ter} der Vo. des BR vom 24. Januar 1941 über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung : Keinen Rechtsstillstand hat, wer sich am Arbeitsort aufhält und den bisherigen Wohnsitz aufgegeben hat (analog Art. 48 SchKG).

Service de travail en dehors du domicile. Suspension des poursuites conformément aux art. 16 et sv. et 22^{ter} OCF du 24 janvier 1941 atténuant à titre temporaire le régime de l'exécution forcée. Pas de suspension lorsque le débiteur a abandonné son domicile et séjourne au lieu où il travaille (application analogique de l'art. 48 LP).

Servizio del lavoro fuori del domicilio. Sospensione dell'esecuzione conformemente agli art. 16 e seg./art. 22^{ter} dell'Ordinanza 24 gennaio 1941 che mitiga temporaneamente le disposizioni sull'esecuzione forzata : La sospensione non può essere invocata dal debitore che risiede al luogo di lavoro e ha abbandonato il domicilio fin qui avuto (applicazione analogica dell'art. 48 LEF).

In der Betreibung Nr. 1241 des Betreibungsamtes Rekingen gegen den Bauarbeiter Hoffmann erhielt die Gläubigerin auf ihr Fortsetzungsbegehren Bescheid, der Schuldner habe in Melchthal Arbeit angenommen und müsse nun dort verfolgt werden. Das hierauf angesuchte Betreibungsamt Kerns kündigte dem Schuldner die Pfän-

dung an, « sistierte » dann aber das Pfändungsverfahren nach Empfang einer Mitteilung des Kriegs-Industrie- und Arbeitsamtes, wonach das Barackenlager Melchthal, wo der Schuldner arbeitet, als Bauplatz von nationalem Interesse zu gelten hat ; daraus schloss das Betreibungsamt, der Schuldner geniesse Rechtsstillstand gemäss Art. 16 ff./Art. 22^{ter} der Verordnung des Bundesrates vom 24. Januar 1941 über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung. Dieser Ansicht war auch die von der Gläubigerin auf dem Beschwerdeweg angerufene kantonale Aufsichtsbehörde. Gegen deren Entscheid vom 31. Dezember 1941 richtet sich der vorliegende Rekurs der Gläubigerin mit dem erneuten Antrag, ihr Pfändungsbegehren sei zu schützen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Art. 22^{ter} der erwähnten Verordnung (Ergänzung gemäss Bundesratsbeschluss vom 12. August 1941) schreibt vor : « Die Bestimmungen dieses Abschnittes (über den Rechtsstillstand wegen Militärdienstes) gelten ferner für die ihren Dienst *ausserhalb ihres Wohnsitzes* leistenden Arbeitsdienstpflichtigen im Sinne... des Bundesratsbeschlusses vom 17. April 1941 über den Arbeitseinsatz bei Bauarbeiten von nationalem Interesse. » An die Verfügung der zuständigen Behörde, dass es sich beim gegenwärtigen Arbeitsplatz des Schuldners um Bauarbeiten von nationalem Interesse handelt, haben sich die Betreibungsbehörden zu halten. Der Zubilligung des Rechtsstillstandes steht sodann weder die Höhe des vom Schuldner bezogenen Lohnes noch der Umstand entgegen, dass er angeblich zufolge freiwilliger Anmeldung zu diesem Arbeitsdienst angeboten wurde. Dagegen muss noch geprüft werden, ob der Schuldner nach wie vor in Rekingen Wohnsitz habe oder nicht. Wenn ja, ist das Betreibungsamt Rekingen für die Fortsetzung der Betreibung zuständig geblieben, und das beim Betreibungsamte Kerns gestellte Fort-

setzungsbegehren war gar nicht zulässig, was ohne weiteres zur Abweisung der Beschwerde der Gläubigerin führen muss. Wenn nein, so ist allerdings das Betreibungsamt Kerns zuständig geworden, wie die Vorinstanz stillschweigend annimmt; aber in diesem Falle arbeitet der Schuldner nicht ausserhalb seines Wohnsitzes und hat daher auch den ihm von der Vorinstanz zugebilligten Rechtsstillstand nicht. Gleichwie für den Betreibungsort, kommt als Wohnsitz auch für die Anwendung der in Rede stehenden Bestimmung, als Voraussetzung für den allfälligen Rechtsstillstand, nur der Ort in Frage, wo der Schuldner wirklich den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat; Art. 24 Abs. 1 ZGB ist im Betreibungsverfahren nach ständiger Rechtsprechung nicht anwendbar (vgl. BGE 65 III 105 oben). Ist Rekingen nicht mehr sein Wohnsitz (so etwa, wenn keine festen Familienbande oder andere wesentlichen Beziehungen den Schuldner noch mit Rekingen verbinden), so ist entsprechend Art. 48 SchKG auf den mit dem Arbeitsort übereinstimmenden Aufenthalt abzustellen und der Rechtsstillstand zu verneinen. Die Angelegenheit bedarf ergänzender Feststellungen unter diesem Gesichtspunkt und ist demgemäss zu neuer Behandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zu weisen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung an die kantonale Aufsichtsbehörde zurückgewiesen wird.

14. Sentenza 20 marzo 1942 nella causa Bischoff.

Anche al creditore dimorante fuori d'Europa incombe l'obbligo di osservare il termine di dieci giorni per la contestazione della graduatoria (art. 250 LEF).

Auch die ausserhalb Europas wohnenden Gläubiger müssen die Frist von zehn Tagen zur Anfechtung des Kollokationsplanes einhalten (Art. 250 SchKG).

Même les créanciers qui habitent hors de l'Europe doivent observer le délai de dix jours prévu pour la contestation de l'état de collocation (art. 250 LP).

Ritenuto in fatto:

A. — Nella procedura di liquidazione dell'eredità giacente del defunto Carlo Bischoff l'Ufficio dei fallimenti di Lugano pubblicava, il 15 agosto 1941, la diffida d'insinuare entro un mese i crediti a' sensi dell'art. 232 LEF, e, il 4 novembre 1941, l'avviso di deposito della graduatoria.

Il 2 gennaio 1942, l'avv. Antonio Riva, a Lugano insinuava, per incarico di Elsie, Ilse e Carla Bischoff, a New-York, un credito di 105 718 fchi. 70.

Il 27 gennaio, l'Ufficio dei fallimenti di Lugano contestava questo credito e assegnava all'avv. Antonio Riva un termine di dieci giorni per promuovere eventualmente azione davanti al giudice (art. 250 LEF).

B. — Insorgeva l'avv. Antonio Riva, chiedendo che l'Ufficio dei fallimenti di Lugano fosse tenuto a comunicare la contestazione del credito in parola, con un termine di almeno sessanta giorni per agire in giudizio, al rappresentante a New-York di Elsie, Ilse e Carla Bischoff, dal quale egli aveva avuto soltanto l'incarico d'insinuare il credito.

Con decisione 21 febbraio 1942 l'Autorità cantonale di vigilanza respingeva il reclamo.

C. — L'avv. Antonio Riva ha inoltrato tempestivo ricorso la Camera esecuzioni e fallimenti del Tribunale federale, riconfermandosi nelle sue conclusioni.

Considerando in diritto:

L'art. 232, cifra 2 in fine, della LEF dispone che per i creditori dimoranti fuori d'Europa l'ufficio può prorogare il termine delle insinuazioni dei loro crediti verso il fallito. Quest'articolo tiene conto in una certa misura delle difficoltà che derivano a taluni creditori dalla loro lontananza. Ma il legislatore non ha stabilito facilitazioni più ampie, cosicché l'obbligo di osservare il termine di dieci giorni